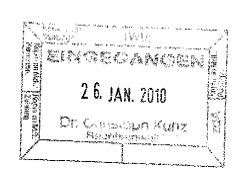
· Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Dessau-Roßlau

S 10 AY 36/06

Aktenzeichen

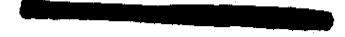




Im Namen des Volkes

URTEIL

in dem Rechtsstreit



– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz, Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau

gegen

Salzlandkreis, vertr. d. d. Landrat, Rechtsamt/Kommunalaufsicht, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schaaf & Jungmann, Friedensallee 26, 06406 Bernburg

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Dessau-Roßlau hat auf die mündliche Verhandlung am 22. Dezember 2009 durch die Vorsitzende, Richterin Dr. Harte, die ehrenamtliche Richterin Hartmann und den ehrenamtlichen Richter Göbel für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Monat Oktober 2005 weitere 107,37 € zu gewähren und ihr unter Abänderung des Bescheides vom 01. Februar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 2008 ab dem 01. Januar 2008 Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt 35 % der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

<u>Tatbestand:</u>

Die 1964 geborene Klägerin ist malische Staatsangehörige. Sie verfügt über keine eigenen Einkünfte oder Vermögen. Ihren nach Einreise in das Bundesgebiet im November 1997 gestellter Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ab. Die hiergegen eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg blieb ebenso wie der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erfolglos (rechtskräftiges Urt. v. 18.05.1999, Az.: A 1 K 45/98; Urteil vom 14. Januar 2008). Die Klägerin nahm am 29. August 2000, am 31. Juli 2001, am 19. März 2002, am 11. Februar 2003 und am 20. April 2004 an von der Ausländerbehörde des Beklagten veranlassten Vorstellungen bei der Botschaft Malis in Berlin teil, um sich Passersatzpapiere ausstellen zu lassen. Die malische Botschaft stellte der Klägerin jedoch keine Passersatzpapiere aus, da sie sich weigerte eine ihr seitens der Botschaft vorgelegte vorformulierte Erklärung (sog. Ehrenerklärung) zu unterschreiben. Dieses Formular wies in französischer und deutscher Sprache folgenden Inhalt auf:

"Ehrenerklärung. Ich bin malischer Staatsangehöriger und möchte freiwillig in mein Heimatland zurückkehren. Ich versichere hiermit nicht nach Deutschland zurückzukehren, es sei denn unter den Bedingungen der deutschen Einwanderungsgesetze. Erklärt gegenüber der Botschaft Mali und dem Bundesgrenzschutz. Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift".

Vom 07. bis zum 28. September 2005 hielt sich die Klägerin stationär in einer Klinik auf.

Mit Bescheid vom 21. Februar 2003 gewährte der Beklagte der Klägerin Leistungen nach § 1 a AsylbLG, da die Klägerin ihre Abschiebung verhindere, indem sie sich weigere die geforderte Ehrenerklärung abzugeben. Der Bescheid trägt den Wortlaut: "Ab Februar 2003 gewähre ich Ihnen nur noch gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG. Die in der Anlage beigefügte Berechnung der Leistung ist Bestandteil des Bescheides." Die genannte Berechnung führte einen Zahlbetrag von 97,15 € auf, der sich aus Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG in Höhe von 132,94 € zzgl. Bekleidungshilfe in Höhe von 20,45 € und abzüglich einer Einbehaltung wegen Klinikaufenthaltes in Höhe von 56,24 € zusammensetzte. Den gegen diese Entscheidung eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02. Juli 2003 zurück.

01/02/2010 11:00

04/14

Für den Monat Oktober 2005 erhielt die Klägerin lediglich 46,02 € im Wege eines Schecks von dem Beklagten ausgezahlt. Einen schriftlichen Absenkungsbescheid erließ der Beklagte nicht, in der Verwaltungsakte befindet sich der Hinweis vom 04. Oktober 2005, dass 107,37 € wegen des Klinikaufenthaltes der Klägerin im September 2005 einbehalten worden seien, da ihre Leistungen für diesen Monat nicht aufgebraucht wären.

Den von der Klägerin unter dem 08. September 2005 eingelegten Widerspruch gegen "die Erbringung lediglich nach § 1 a AsylbLG gekürzter Leistungen in der Zeit seit dem 01. Oktober 2004" wies das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 2006 als unzulässig zurück und führte aus, dass der Widerspruch als Antrag auf Überprüfung der derzeitigen Leistungsgewährung gewertet würde, da der Klägerin ihrem Schriftsatz zu Folge ab dem 01. Juli 2005 andere Leistungen zustehen würden. Unter dem 10. Oktober 2005 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Dessau-Roßlau mit dem Ziel, vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG zu erhalten.

Am 18. September 2006 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Dessau-Roßlau erhoben. Sie meint, dass sie einen Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG habe, da sie den ihr zumutbaren Mitwirkungshandlungen nachgekommen sei, indem sie die Botschaft ihres Heimatlandes aufgesucht habe. Die Abgabe einer Ehrenerklärung sei Ihr nicht zuzumuten. Das schlichte Unterlassen einer freiwilligen Ausrelse werde von § 1 a AsylbLG nicht erfasst, Zudem ergebe sich aus § 49 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) keine Verpflichtung Angaben zu machen, die nicht der Ermittlung der Identität oder der Staatsangehörigkeit dienten. Wenn sie schon ausländerrechtlich nicht verpflichtet sei eine derartige Erklärung abzugeben, habe sie die Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht zu vertreten. Außerdem sei die Forderung der Behörden ihres Heimatlandes die Rücknahme eigener Staatsangehöriger von einer Freiwilligkeitserklärung abhängig zu machen völkerrechtswidrig. Schließlich mache sie sich durch die Abgabe einer wahrheitswidrigen Ehrenerklärung einer mittelbaren Falschbeurkundung nach § 271 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Die Klägerin trägt vor, dass nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt die malische Botschaft im Jahr 2007 eine Hinhaltetaktik bei der Erstellung von Passersatzpapieren verfolgt habe und daran zu ersehen sei,

dass eine Abschiebung nach Mali bereits im Jahr 2007 objektiv unmöglich gewesen sei.

Mit Bescheid vom 01. Februar 2008 hat der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Leistungen nach § 3 AsylbLG für die Zeit ab dem 01. Juli 2005 abgelehnt. Den gegen diese Entscheidung von der Klägerin unter dem 13. Februar 2008 eingelegte Widerspruch hat das Landesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juni 2008 als unbegründet zurückgewiesen. Die genannten Bescheide hat die Klägerin dem Gericht unter dem 02. Juli 2008 übersandt. Mit einem weiteren Bescheid vom 16. November 2009 hat der Beklagte der Klägerin Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 05. November 2009 gewährt.

Die Klägerin beantragt,

01/02/2010

11:00

den Beklagten zu verpflichten, seinen Bescheid vom 21. Februar 2003 ab dem 01. Juli 2005 abzuändern und der Klägerin vom 01. Juli 2005 bis zum 04. November 2009 Leistungen nach § 3 AsylbLG unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu zahlen und den Ablehnungsbescheid vom 01. Februar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 2008 insoweit aufzuheben. Hilfsweise den Änderungsbescheid vom 04. Oktober 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 16. August 2006 aufzuheben, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin 107,37 € für den Monat Oktober 2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat bei der zentralen Abschiebestelle des Landkreises Harz in Halberstadt nachgefragt, ob in den Jahren zwischen 2003 und 2009 Abschiebungen nach Mali stattgefunden hätten und ob für die Ausstellung von Passersatzpapieren die Abgabe einer sog. Ehrenerklärung erforderlich gewesen sei. Seitens der zentralen Abschiebestelle ist die Auskunft erteilt worden, dass in den Jahren von 2003 bis 2007 regelmäßig nach Mali abgeschoben worden sei. Im Jahr 2007 seien für 13 Personen von der Botschaft Mali Rückreisedokumente ausgestellt worden, abgeschoben worden sei jedoch nur in vier Fällen. In sechs Fällen sei der Ausländer abgängig gewesen, zwei Personen hätten deutsche Kinder gehabt und in einem Fall habe eine Eheschließung der Abschiebung entgegengestanden. In 21 Fällen habe sich die malische Botschaft

- 5 -

aufgrund fehlender Ehrenerklärungen geweigert Rückreisedokumente auszustellen. Seit dem Jahr 2008 würden keine Abschiebungen mehr nach Mali veranlasst.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I). Soweit sich die Klage gegen den Bescheid vom 21. Februar 2003 richtet, ist sie bereits unzulässig, da die gem. § 87 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderliche Klagefrist nicht eingehalten ist. Nach dieser Norm ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides. Die Klage ist am 18. September 2006 und mithin mehr als einen Monat nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 02. Juli 2003 erhoben worden.

II). Die Klage ist zulässig und begründet, soweit mit ihr Leistungen nach § 3 AsylbLG für den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis zum 04. November 2009 begehrt werden. Der angegriffene Bescheid vom 01. Februar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 2008, der im Wege der sachdienlichen Klageänderung i.S.d. § 99 Abs. 1 SGG Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist, stellt sich als rechtswidrig dar, soweit er Leistungen nach § 3 AsylbLG auch über den 31. Dezember 2007 hinaus ablehnt. Nach § 1a AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, bel denen aus von ihn zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Leistungsberechtigt nach der letztgenannten Norm sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen (Nr. 4) und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (Nr. 5). Die Klägerin gehört zwar zum genannten Personenkreis. Bei ihr können nach Überzeugung der Kammer aufenthaltsbeendende Maßnahmen jedoch ab dem 01. Januar 2008 auch aus Gründen nicht vollzogen werden, die sie nicht zu vertreten hat. Zu vertreten sind solche Gründe, die in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fallen und diesem vorwerfbar sind. Die Gesetzesbegründung zu § 1 a AsylbLG (BT Drucksache 13/10155, S 5) nennt als Beispiel für vom Leistungsberechtigten zu vertretende Gründe die Vernichtung von Ausweisdokumenten, die Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung oder die Vereitelung der Abschiebung, also ein Verhalten, das auf die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung gerichtet ist. Voraussetzung des § 1 a Nr. 2 AsylbLG ist daher ein im freien Willen des Leistungsberechtigten stehendes, auf die Verhinderung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme abzleiendes Tun oder Unterlassen, das zu einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG führt (Landessozialgericht

Baden-Württemberg, Beschluss v. 24.11.2008, L 7 AY 5149/08 ER, juris). Dies erfordert eine Ursächlichkeit des Verhaltens für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme. Der Ausländer muss durch ein ihm zurechenbares Verhalten adäquat-kausal die Ursache für die der Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegenstehenden Gründe gesetzt haben (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 24.11.1998, 1 C 8/98, juris). Da nach der glaubhaften schriftlichen Äußerung der Mitarbeiterin der zentralen Abschiebestelle in Halberstadt seit dem Jahr 2008 nicht mehr nach Mali abgeschoben wird, beruht der Umstand, dass der Aufenthalt der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland seit diesem Zeitpunkt nicht beendet werden kann, nicht mehr nur auf ihrem Verhalten. Sie hat die Gründe, die ihrer Abschiebung entgegenstehen daher ab dem 01. Januar 2008 nicht mehr zu vertreten i.S.d. § 1a AsylbLG.

III). Die Klage ist zulässig aber unbegründet, soweit die Klägerin Leistungen nach § 3 AsylbLG auch für den Zeitraum vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2007 begehrt. Der angegriffene ablehnende Bescheid vom 01. Februar 2008 stellt sich für diesen Zeitraum als rechtmäßig dar, da die Klägerin vor dem 01. Januar 2008 nur einen Anspruch auf die ihr gewährten Leistungen nach § 1a AsylbLG hatte. Die Klägerin Ist nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylbegehrens unanfechtbar und vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Dem stehen auch keine gesundheitlichen Einschränkungen entgegen, die bereits Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren. Danach ist bestandskräftig festgestellt, dass Asylgründe ebenso wenig vorliegen wie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg a.a.O Rn. 9). Bei der Klägerin können im genannten Zeitraum aus von ihr zu vertretenen Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, weil sie sich geweigert hat, die von den zuständigen Behörden ihres Heimatlandes geforderte Erklärung über eine freiwillige Rückkehr abzugeben und mithin an der Pass(ersatz)beschaffung mitzuwirken, obwohl dies von ihr gem. § 15 Abs. 2 Nr. 6 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und den §§ 48 ff. Aufenthaltsgesetz gefordert ist. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG trifft einen Ausländer die gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Beschaffung der für seine Ausreise notwendigen Dokumente. Nach dem zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken (§ 48 Abs. 3 AufenthG). Nach § 49 Abs. 1 AufenthG ist jeder Ausländer verpflichtet, die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich

besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärung im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Indem die Klägerin die sog. Ehrenerklärung nicht abgab, ist sie ihrer Pflicht i.S.d. § 49 Abs. 1 AufenthG nicht nachgekommen, die von der Vertretung des Staates Mali geforderte und mit dem deutschen Recht im Einklang stehende Ehrenerklärung abzugeben, von der Mali die Ausstellung von Passersatzpapieren abhängig macht. Die Abgabe dieser Erklärung war ihr auch zumutbar. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat hierzu folgende überzeugende Ausführungen getätigt (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 28.09.2007, Az.: L 8 B 11/06 AY ER), die sich das Gericht zu Eigen macht:

"Die sog. Ehrenerklärung entspricht deutschem Recht, denn sie spiegelt die Wertungen des geltenden Aufenthaltsrechts wider. Die in Satz 1 der Ehrenerklärung enthaltene schriftliche Erklärung zur Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung für die Ausstellung von Personalpapieren. Die ebenfalls in Satz 1 enthaltende Erklärung der freiwilligen Rückkehr entspricht der rechtlichen Regelung des § 50 AufenthG, nach der ein Ausländer, der kelnen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel besitzt, verpflichtet ist, die Bundesrepublik Deutschland – grundsätzlich freiwillig – zu verlassen. Dies ist der Maßstab zur Bewertung der Erklärung der Freiwilligkeit der Rückkehr. Die Auslandsvertretung des Staats Mali in der Bundesrepublik macht sich die Regelungskonzeption des Deutschen Aufenthaltsrechts zu eigen, denn der ohne Pass und Visum Aufenthaltstitel eingereistete Antragstellerin (hier die Klägerin) war der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland lediglich für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens gestattet (§ 55 AsylVfG). Nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens ist die Aufenthaltsgestattung erloschen (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 u. 6 AsylVfG) und die Antragstellerin (hier Klägerin) daher wieder verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (§ 50 AufenthG). Diese Pflicht hat sie grundsätzlich freiwillig zu erfüllen. Erst wenn die freiwillige Erfüllung dieser Ausreisepflicht nicht gesichert ist, darf eine Abschlebung erfolgen (§ 58 AufenthG). Danach widerspricht der weitere Inlandsaufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers der Rechtsordnung. Solange die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung) nIcht erfolgt, wird der weitere Aufenthalt hingenommen (Duldung), nicht legalisiert. Die Forderung selbständig (freiwillig) auszureisen und den rechtswidrigen Aufenthalt zu beenden, bleibt ausländerrechtlich bestehen (vgl. BSG, Urt. v. 08.02.2007, Az.: B 9 B AY 2/06 R, juris). Die Antragstellerin (hier die Klägerin) ist gesetzlich verpflichtet, freiwillig ausreisen zu wollen. Durch die Erklärung über die Freiwilligkeit der Ausreise wird von der Antragstellerin (hier der Klägerin) lediglich die Bestätigung verlangt, dass sie bereit ist, den Regelungen des deutschen Ausländerrechts Folge zu leisten. Die im zweiten Satz der sog. Ehrenerklärung enthaltene Versicherung, nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren, es sei denn, es wäre nach deutschem Ausländerrecht erlaubt, entspricht ebenfalls den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Denn für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bedarf ein Ausländer eines gültigen Passes (§ 3 Abs. 1 AufenthG) sowie eines Aufenthaltstitels (§ 4 AufenthG). Zudem darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist grundsätzlich - normalerweise befristet - nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Letztlich beinhaltet die Versicherung lediglich die Zusage, sich künftig – im Fall einer erneuten Einreise nach Deutschland – an das deutsche Aufenthaltsrecht zu halten, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist. Wertet man den Gesamttext der sog. Ehrenerklärung im Zusammenhang, wird deutlich, dass die Botschaft des Staates Mali von der Antragstellerin (hier Klägerin) nicht mehr verlangt als die Bestätigung der Bereitschaft, den nach deutschem Aufenthaltsrecht bestehenden Pflicht nachkommen zu wollen. Gründe für einen Verstoß diese Forderung gegen Völkerrecht, auf den sich die Antragstellerin (hier Klägerin) berufen könnte, bestehen nicht. Sie ist daher gem. § 49 Abs. 1 AufenthG zur Abgabe der sog. Ehrenerklärung verpflichtet. Die Verweigerung der Abgabe der Erklärung ist ihr vorwerfbar."

Die Nichtabgabe der Ehrenerklärung ist nach Überzeugung der Kammer auch die einzige Ursache dafür, dass die Klägerin im genannten Zeitraum nicht abgeschoben werden konnte. Mali macht die Ausstellung von Passersatzpapieren von der Abgabe der Ehrenerklärung abhängig und nach glaubhafter Auskunft der zentralen Abschiebestelle in Halberstadt sind in den Jahren von 2005 bis 2007 regelmäßig Abschiebungen nach Mali vorgenommen worden. Dies zeugt davon, dass gerade keine anderen Ursachen existierten, die einer Aufenthaltsbeendigung der Klägerin entgegen gestanden haben, als ihre fehlende Mitwirkung. Diese Annahme steht auch nicht im Widerspruch zu der von der Klägerin zitierten Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt. Das Oberverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung lediglich in einem Einzelfall von einer Unmöglichkeit der Abschiebung i.S.d. § 60a Abs. 2 AufenthG ausgegangen, weil sich Mali geweigert habe, Passersatzpaplere auszustellen. Angesichts von 17 anderen von der zentralen Abschiebestelle dokumentierten Fällen in denen Passersatzpapiere im Jahr 2007 von der malischen Botschaft ausgestellt wurden, kann von einer objektiven Unmöglichkeit der Abschiebung nach Mali im Zeitraum von 2005 bis 2007 nicht ausgegangen werden und alles spricht dafür, dass die Klägerin nach Mali hätte

abgeschoben werden können, wenn sie an der Passersatzbeschaffung mitgewirkt hätte.

Ebenfalls keine Bedenken bestehen gegen den Umfang der gewährten Leistungen. § 1 a AsylbLG macht bereits im Wortlaut deutlich, dass die Bestimmung des "unabweisbar gebotenen" Umfangs nach den Umständen des Einzelfalles zu erfolgen hat. Der Klägerin wurde im Zeitraum vom 01. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2007 nur der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG nicht gewährt. Dieser gehört grundsätzlich nicht zu den unabweisbar gebotenen Leistungen (LSG Baden-Württemberg a.a.O. Rn. 14).

IV). Da der Hauptantrag für den Monat Oktober 2005 keinen Erfolg hatte, war über den Hilfsantrag zu entscheiden. Soweit die Klägerin mit ihrem ersten Hilfsantrag eine Aufhebung des Änderungsbescheides vom 04. Oktober 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. August 2006 begehrt, kann der Antrag in dieser Formulierung keinen Erfolg haben, da kein Bescheid vom 04. Oktober 2005 existiert, der Leistungen für diesen Monat aufheben würde und auch der Widerspruchsbescheid keine dahingehende Regelung enthält. Zwar hat der Beklagte intern in einem Aktenvermerk notiert, dass die Klägerin im Monat Oktober 2005 verminderte Leistungen erhalten soll. Mangels Außenwirkung stellt dieser interne Aktenvermerk ebenso wie die verminderte Auszahlung keinen Verwaltungsakt dar, dessen Aufhebung mit einer Anfechtungsklage begehrt werden könnte. Der Antrag war daher in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch in einen Leistungsantrag i.S.d. § 54 Abs. 4 SGG umzudeuten. Insoweit ist die Klage zulässig und teilweise begründet, da sich die verminderte Leistungsgewährung für den Monat Oktober 2005 als rechtswidrig darstellt. Eine Auslegung des Bescheides vom 21. Februar 2003 ergibt, dass der Beklagte der Klägerin monatlich 132,94 € als Bedarf nach dem AsylbLG zzgl. der Bekleidungsbeihilfe gewähren wollte. Zwar führt auch der genannte Bescheid einen Abzug wegen eines anderen Klinikaufenthalts an. Dem kann bei verständiger objektiver Würdigung des Bescheides jedoch nicht die regelnde Wertung entnommen werden, dass künftig bei allen Klinikaufenthalten ein Leistungsabzug erfolgen wird, was daraus folgt, dass sich die Einbehaltung als bloßer Berechnungsposten in der dem Bescheid beigefügten Anlage darstellt. Auf der Grundlage dieses Bescheides hatte die Klägerin auch für den Monat Oktober 2005 einen Anspruch auf Auszahlung der von der Beklagten so bezeichneten Zusatzleistung in Höhe von 132,94 € zuzüglich der Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 20,45 €, den der Beklagte nur in Höhe von 46,02 € erfüllt

- 11 -

hat. Die Klägerin hat daher einen Anspruch gegen den Beklagten in Höhe von 107,37 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.